

II-3375 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 168210

1982 -01- 28

A N F R A G E

der Abgeordneten DR.FRISCHENSCHLAGER, DKFM.BAUER, DVW.JOSSECK
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend unterschiedliche Vergebührung von Eingaben -
Bürgerinitiativen

Anhand eines von der VOLKSANWALTSCHAFT behandelten Beschwerdefalles (VIERTER BERICHT AN DEN NATIONALRAT, S 119 UND 120, PKT. 1.8) wurde klargestellt, daß nach dem Gebührengesetz die Eingabengebühr grundsätzlich so oft zu entrichten ist, als Personen die Eingabe unterzeichnet haben, daß § 7 leg.cit. aber für jene Fälle eine Ausnahme vorsieht, in denen zwischen mehreren Personen eine solche Rechtsgemeinschaft besteht, daß sie in bezug auf den Gegenstand der Gebühr als eine Person anzusehen sind oder sie ihren Anspruch und ihre Verpflichtung aus einem gemeinschaftlichen Rechtsgrund ableiten; in einem solchen Fall ist die Gebühr nur im einfachen Betrag zu entrichten. Somit sind Eingaben von Bürgerinitiativen unabhängig von der Zahl der das Anliegen unterstützenden Unterschriften nur einfach zu vergebühren, wenn die einschreitende Personenmehrheit in einem Eingabenexemplar nur ein einheitliches Begehren stellt, für das nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist.

Wie aus der eingangs zitierten Berichtstelle hervorgeht, hat der Herr Bundesminister für Finanzen der Volksanwaltschaft mitgeteilt, daß sein Ministerium allen nachgeordneten Dienststellen diese Rechtsansicht zur Kenntnis bringen werden, "um in Hinkunft unrichtige Handhabungen zu vermeiden".

- 2 -

Angesichts der großen Bedeutung, die einer derartigen rechtlichen Klarstellung im Interesse der direkten Demokratie zukommt, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Wurde durch eine entsprechende Unterrichtung aller dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen bereits sichergestellt, daß Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Vergebührung künftig nicht mehr durch unrichtige Rechtsauskünfte behindert werden?